

704/AE XX.GP

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Dr. Kier
und PartnerInnen

betreffend Nichtgewährung von Akteneinsicht durch die Volksanwaltschaft beim Bundesministerium für Landesverteidigung

„Geprüfte Behörden haben der Volksanwaltschaft jede gewünschte Akteneinsicht zu gewähren. Über die Verwertbarkeit der dabei zu gewinnenden Informationen hat ausschließlich die Volksanwaltschaft selbst zu befinden.“ (Art. 148b Abs. 1 B - VG). Gemäß dem 20. Bericht der Volksanwaltschaft über die Tätigkeit im Jahr 1996 verweigert das Bundesministerium für Landesverteidigung beharrlich, dieser im B - VG verankerten Verpflichtung nachzukommen. Die Volksanwaltschaft sah sich sogar veranlaßt, dieses unkooperative Verhalten durch den Bundesminister für Landesverteidigung als einen „Mißstand in der Verwaltung“ darzustellen.

Dieses Verhalten eines Exekutivorgans gegenüber einem Hilfsorgan des Parlaments ist inakzeptabel, widerspricht der Verfassung und läßt nur den Schluß zu, daß etwas verheimlicht werden soll. Denn es ist gerade Aufgabe eines Kontrollorgan, wie es die Volksanwaltschaft im Auftrage des Parlamentes ist, Mißstände in der Exekutive festzustellen und aufzuzeigen. Das Verhalten des Bundesministers für Landesverteidigung zeugt von mangelndem Respekt gegenüber der Legislative und sollte daher schnellstens abgestellt werden.

Daher stellen die unterzeichneten Abgeordneten folgenden Entschließungsantrag

„Die Bundesregierung, speziell der Bundesminister für Landesverteidigung, wird aufgefordert mit der Volksanwaltschaft gemäß den Regelungen des B - VG zusammenzuarbeiten und diese Zusammenarbeit auf der Basis des Respekts gegenüber der Volksanwaltschaft als Kontrollorgan des Parlaments zu gestalten.“ Formell wird die Zuweisung an den Verfassungsausschuß vorgeschlagen.